

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/11/25 99/14/0099

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.11.2002

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §27:

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):98/14/0187 E 17. Dezember 2002 Besprechung in:ÖStZ 3/2004, 51 - 56; SWI 1/2003 S 7-11:

Rechtssatz

Die Einkunftsart der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach§ 27 EStG 1988 ist von der Unterscheidung zwischen dem Vermögensstamm einerseits und den erwirtschafteten Früchten anderseits geprägt:

steuerlich erfasst wird nur die Fruchtziehung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999140099.X02

Im RIS seit

18.03.2003

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$